

Feuerwaffenrichtlinie 3 - Rat der EU 10.06.2016

Am 10. Juni hat der Rat der Europäischen Union seine Positionierung zur Änderung der Feuerwaffenrichtlinie verkündet. Die Innenminister erteilen zwar einigen besonderen unsinnigen Vorschlägen der Kommission aus dem November 2015 eine Absage, propagieren aber gleichwohl Einschränkungen für legale Waffenbesitzer, teilweise sogar über den Kommissionsentwurf hinaus.

Im Unterschied zu den öffentlichen Verhandlungen im Europaparlament tagen der Rat und seine Arbeitsgruppen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. In einem veröffentlichten Videoschnipsel von gerade einmal 93 Sekunden Länge finden sich überwiegend nichtssagende Allgemeinplätze.

Dem Vernehmen nach hat aber eine sehr große Mehrheit der Mitgliedsstaaten dem Papier zugestimmt. Luxemburg hat es angeblich abgelehnt, weil es zu wenig Verschärfungen enthalte. Nur Polen und die Tschechische Republik sollen wegen der enthaltenen Verschärfungen dagegen gestimmt haben. Eine größere Anzahl der Minister hat sich wohl enthalten. Mehrere Regierungen hatten ihren nationalen Verbänden bessere Lösungen und ein festeres Auftreten für die Belange der Sportschützen und Jäger in Aussicht gestellt. Hier können sich zahlreiche Betroffene wohl einstweilen enttäuscht zeigen.

Von Ausgewogenheit der Position des Rates kann nur in Ansätzen gesprochen werden. Insbesondere enthält der Ratsbeschluss in deutscher Sprache (.pdf) folgende Punkte, die Legalwaffenbesitzer betreffen:

- Verbotene Waffen können Sammlern erlaubt werden (Erwägung 5)
- Beim Verbot der "gefährlichsten Feuerwaffen" soll es nun einige "begrenzte Ausnahmen" geben (Erwägung 7a)
- Weiterhin wird von dem Risiko einer hohen **Munitionskapazität** bei halbautomatischen Waffen gesprochen und **Magazinverbote**, im Sprachgebrauch der Richtlinie "**Ladevorrichtungen**", gefordert (Erwägung 9)
- Aufbewahrungsvorschriften werden gefordert, jedoch die konkreten Regelungen in die Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten verwiesen (Erwägung 13b, Artikel 10aa)
- **Medizinische Tests** einschließlich **psychologischer Untersuchungen** können von den Mitgliedsstaaten vorgesehen werden (Artikel 5 Abs. 2)
- Die Mitgliedsstaaten können **Sportschützen Ausnahmen** von den Verboten der Kategorien A6, A7 und A9 gestatten, wenn eine medizinische und psychologische Beurteilung vorliegt, Verbandsmitgliedschaft besteht und Genehmigungen regelmäßig, spätestens alle 5 Jahre überprüft werden (Artikel 6 Abs. 3c)
- Grundsätzlich verboten nach Kategorie **A7**: Halbautomatische Zentralfeuerwaffen mit mehr als 21 (Kurz Waffen) bzw. 11 (Langwaffen) **Schusskapazität**, soweit eine **Ladevorrichtung** von mehr als **20/10 Schuss "eingebaut ist oder eingesetzt wird"**
- Grundsätzlich verboten nach Kategorie **A8**: Halbautomatische Langwaffen die auf weniger als 60 cm verkürzt werden können
- Grundsätzlich verboten nach Kategorie **A9**: **Ladevorrichtungen** die mehr als **20 Patronen** aufnehmen können und für Langwaffen mehr als **10 Patronen** aufnehmen können
- Genehmigungspflichtig nach Kategorie **B4**: Halbautomatische Langwaffen mit Festmagazin für mehr als 3 Schuss insgesamt (Magazin und Patronenlager)
- Genehmigungspflichtig nach Kategorie **B4a**: Halbautomatische Kurz Waffen, die nicht unter A7a fallen
- Genehmigungspflichtig nach Kategorie **B5**: Halbautomatische dreischüssige Langwaffen mit Wechseltrommel
- Genehmigungspflichtig nach Kategorie **B7**: Halbautomatische Waffen mit vollautomatischem Erscheinungsbild, soweit nicht bereits von A6, A7 oder A8 erfasst
- Regelmäßige **Überprüfung** aller Erlaubnisse, spätestens alle 5 Jahre, mit Verlängerungsmöglichkeit (Artikel 7 Abs. 4c)
- Mitgliedsstaaten können Altbesitz **Bestandsschutz** gewähren (Erwägung 2a, Artikel 7 Abs. 4a)
- Für Munition und Ladevorrichtungen sollen die Regelungen der Waffen gelten, für die diese geeignet sind (Artikel 10)
- Inkrafttreten der Richtlinie: 20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt
- Nationale Umsetzungsfrist: Im Wesentlichen 18 Monate nach Inkrafttreten
- Aussetzung des Magazinverbotes bis 36 Monate nach Inkrafttreten möglich, aber keine Verwendung nach 18 Monaten mehr zulässig

Der Beschluss ist noch unter niederländischer Ratspräsidentschaft gefasst worden. Diese wechselt am 1. Juli 2016 zur Slowakei (und am 1.1.2017 zu Malta).

Adressliste EU-Parlamentarier Bayern

Name	Partei	Mail	Anschrift
Prof. Dr. Klaus Buchner	ÖDP	klaus.buchner@europarl.europa.eu	Prof. Dr. Klaus Buchner MdEP Europäisches Parlament Raum 04E205 60, Rue Wiertz B-1047 Brüssel
Albert Dess	CSU	albert.dess@europarl.europa.eu	Albert Deß, MdEP Europäisches Parlament ASP 15E246 Rue Wiertz 60 B-1047 Brüssel
Ismail Ertug	SPD	ismail.ertug@europarl.europa.eu	Ismail Ertug, MdEP Europäisches Parlament ASP 12G115 60, Rue Wiertz B-1047 Brüssel
Markus Ferber	CSU	markus.ferber@europarl.europa.eu	Markus Ferber MdEP Europäisches Parlament 15E242 Rue Wiertz B-1047 Brüssel
Thomas Händel	Die Linke	thomas.haendel@europarl.europa.eu	Thomas Händel MdEP Europäisches Parlament 60, Rue Wiertz B-1047 Brüssel
Monika Hohlmeier	CSU	monika.hohlmeier@europarl.europa.eu	Monika Hohlmeier MdEP Europäisches Parlament 60, Rue Wiertz B-1047 Brüssel
Barbara Lochbihler	B90/Die Grünen	barbara.lochbihler(at)ep.europa.eu	Barbara Lochbihler MdEP Europaparlament ASP 05F155 Rue Wiertz 60 B-1047 Bruessel
Ulrike Müller	Freie Wähler		Ulrike Müller MdEP Europaparlament 09G351 Rue Wiertz 60 B-1047 Bruessel

Dr. Angelika Niebler	CSU	angelika.niebler@ep.europa.eu	Dr. Angelika Niebler MdEP Europäisches Parlament Rue Wiertz ASP 15 E 202 B-1047 Brüssel
Maria Noichl	SPD	maria.noichl@europarl.europa.eu	Maria Noichl Europäisches Parlament Rue Wiertz 60 ASP 12 G 354 B – 1047 Brüssel
Prof. Dr. Dr. h.c. Joachim Starbatty	AfD	info@joachim-starbatty.de	Prof. Joachim Starbatty MdEP Europäisches Parlament 60, Rue Wiertz B-1047 Brüssel
Manfred Weber	CSU	info@manfredweber.eu	Manfred Weber MdEP Europäisches Parlament ASP 15 E 209 60, Rue Wiertz B-1047 Brüssel
Kerstin Westphal	SPD	kerstin.westphal@europarl.europa.eu	Kerstin Westphal MdEP Europäisches Parlament 12G351 60, Rue Wiertz B-1047 Brüssel

Hintergründe und Argumentationshilfen (Formulierungshilfen für Mails und Briefe) können unter folgendem Link eingesehen und verwendet werden:

<http://german-rifle-association.de/how-to-protest-wie-kannst-du-gegen-die-geplante-eu-feuerwaffenrichtlinie-protestieren/>

Schreibt an die EU-Abgeordneten und verlasst euch nicht auf die anderen. Nur zahlreiche und massive Proteste können dieses Enteignungsgesetz und bürokratisches Monster noch stoppen.

Wer sich jetzt nicht aufrafft, ist persönlich Schuld an einer sinnlosen Verschärfung des Waffenrechts und einer damit einhergehenden Enteignung. Auf den Verlust bürgerlicher Rechte und der Schaffung einer Monster-Überwachungs-Bürokratie können wir verzichten.

R. Konrad